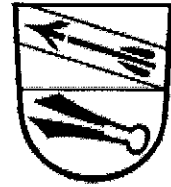


Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
24.07.2017**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Berglmeir, Gabriele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Wild, Stefan Wolf, Manfred
	ab 20.37 Uhr (war entschuldigt)
Es fehlen entschuldigt	Taubinger, Adelheid
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 03.07.2017 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

1 Erläuterungen zum Baubegleitungsservice durch Herrn Laschat vom TÜV Süd wegen Aufzugsneubau 5-Familienhaus "An der Allee"

Sachverhalt:

Herr Andreas Laschat, Mitarbeiter des TÜV Süd erläuterte das modular aufgebaute Leistungsangebot des TÜV SÜD bezüglich Aufzugsneubau für das 5-Familienhaus „An der Allee“. Aufgeteilt in 7 Modernisierungsmodule:

1. Klärung der Zielsetzung
2. Zustandsgutachten
3. Modernisierungsablauf
4. Erstellen der Ausschreibungsgrundlagen
5. Angebotsprüfung
6. Technische Unterstützung bei Fragen
7. Baubegleitende Prüfung

Wichtigster Punkt: Erstellen der Ausschreibungsgrundlagen und Baubegleitende Prüfung.
Es ist bei dieser Aufzugsgröße eine ¼ jährliche Wartung gesetzlich vorgeschrieben.

2 Informationen

Sachverhalt:

Optimierung der Straßenbeleuchtungskosten in den West-Allianz Kommunen. Herr Gemeinderat Wolf informierte über die Arbeitskreissitzung der WestAllianz vom 04.07.2017.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat bereits 37 % der Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt und ist bei den Mitgliedern der WestAllianz an erster Stelle. Derzeit 312 Straßenlampen in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn. Die Bayernwerk AG bietet eine App für die gemeindlichen Internetseiten an um direkt defekte Straßenlampen an die Gemeinden zu melden. Dieses Konzept ist kostenlos und kann bei Bedarf bei Bayernwerk angefordert werden.

3 Bestellung eines Feldgeschworenen für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

Der Feldgeschworene Herr Michael Lampl sen., Pfaffenhofen a.d. Glonn, legt mit Ablauf des 31.12.2017 sein Amt als Feldgeschworener mit all seinen Rechten und Pflichten nieder. Eine entsprechende Information an das zuständige Vermessungsamt Dachau erfolgte mit Schreiben vom 19.06.2017 durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Herr Stefan Lampl, Pfaffenhofen a.d. Glonn, Kirchplatz 2, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn, erklärt sich bereit, das Amt des Feldgeschworenen von Herrn Michael Lampl sen. ab 01.01.2018 zu übernehmen. Das zuständige Vermessungsamt Dachau benötigt nun eine Bestellung von Herrn Stefan Lampl durch den Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn und eine Verpflichtung durch den Ersten Bürgermeister Herrn Zech.

Herr Erster Bürgermeister Zech bedankt sich im Namen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bei Herrn Michael Lampl sen. für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute. Herr Lampl erhielt ein kleines Präsent als Dank der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn überreicht.

Beschluss:

Herr Stefan Lampl, wird ab 01.01.2018 bis auf Widerruf als Feldgeschworener bestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss nebst Kopie der Verpflichtungserklärung an das Vermessungsamt Dachau mit der Bitte um weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10:0

ohne Gemeinderat Lampl, da persönlich betroffen

4 Antrag auf Befreiung 1 Stellplatzes, Flst.-Nr. 470/21 Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn "An der Allee"

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt die Befreiung des 6. Stellplatzes für das geplante 2-Familienhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 470/21 Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn, „An der Allee“.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung der Stellplatzsatzung des § 4 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gem.

Abs. 2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung abzuschließen;

Abs. 3) Der Ablösebetrag wird pauschal auf 10.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt;

Abs. 4) Der Ablösebetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung oder Wirksamkeit der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5 Vollzug des Baugesetzbuches; Ortsrandsatzung Wagenhofen, FINr. 734 Tf, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Um am Betriebsstandort in Wagenhofen das vorhandene Werkstattgebäude mit Lager um ein weiteres Gebäude zu ergänzen, hat der Gemeinderat beschlossen, eine Ortsrandsatzung für das Flurstück 734 in Wagenhofen zu erlassen.

In der Sitzung am 15.05.2017 hat der Gemeinderat den Entwurf zur Ortsrandsatzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) fand vom 30.05.2017 bis 30.06.2017 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Kreisbrandinspektion Dachau
- Bund Naturschutz in Bayern, Ortsgruppe Odelzhausen/Sulzemoos/Pfaffenhofen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Bayernwerk AG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben:

- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange

- Landratsamt Dachau, Bauordnung
- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Geoinformation
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion
- Wasserwirtschaftsamt München

5.1 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 21.06.2017

Sachverhalt:

Grundlage für den Erlass einer Innenbereichssatzung ist § 34 Abs. 4 BauGB. Es wird deshalb darum gebeten, in der Präambel den § 34 BauGB noch mit aufzunehmen (... aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB...).

Zur Bezeichnung der Innenbereichssatzung:

Die bloße Bezeichnung der IBS mit der Flurnummernangabe genügt allein nicht den Anforderungen für die „Anstoßfunktion“. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Bezeichnung der IBS z.B. durch den Zusatz „An der Wachstraße“ zu ergänzen.

Abwägung:

§ 2 BauGB regelt die Aufstellung von Bebauungsplänen und § 10 BauGB den Satzungsbeschluss. Dies ist in der Präambel vermerkt.

Die Anstoßwirkung eines Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung herbeigeführt. Neben der hier verwendeten Bezeichnung Ortsrandsatzung Wagenhofen FI-Nr. 734 TF ist auf der Bekanntmachung auch ein Lageplan mit dem Umfang der Satzung beigefügt. Damit wird unmissverständlich der überplante Bereich kenntlich gemacht und die Anstoßfunktion für die Öffentlichkeit auch ausgelöst.

Grundsätzlich kann der Vorschlag zur Bezeichnung aber aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.2 Landratsamt Dachau, Bauordnung vom 20.06.2017

Sachverhalt:

Zu 3.2

Die Regelung zur Nutzung dient der Art der Nutzung, jedoch nicht der „Bauweise“. Dies ist zu berichtigen in „Art der Nutzung“.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.3 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 30.06.2017

Sachverhalt:

Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 30.06.2017

Im nördlichen Geltungsbereich müsste noch die Ausgleichsfläche zur Ortsrandsatzung „Am Mühlrain“ (FI.Nr. 765 TF, Gmkg. Pfaffenhofen a. d. Glonn), die auf der FI.Nr. 734 umgesetzt werden soll, dargestellt werden (siehe Auszug aus der Ortsrandsatzung.)

Gem. Ziffer 6 der Begründung Teil C werden auf 35% der Ausgleichsfläche standortgerechte Gehölze gepflanzt. Es sind noch Ergänzungen hinsichtlich der Gestaltung der Restfläche (z.B. artenreicher Hochstaudensaum mit Strukturanreicherung mittels gerodeter Wurzelstöcke/Totholz) sowie des Entwicklungszieles der Ausgleichsfläche und über die entsprechenden Pflege-, Schutzmaßnahmen (sie-

he u.a. die Pflegemaßnahmen der o.g. Ortsrandsatzung, IB Brugger, ggf. auch Verbisschutz) erforderlich.

Abwägung:

Das mit der Satzung ermöglichte Bauvorhaben greift nicht in die nördlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahme der ORS „Am Mühlrain“ ein. Die im Jahr 2011 definierte Ausgleichsfläche kann aber nachrichtlich dargestellt werden.

Die vorliegende Satzung setzt den Aufbau einer 2-4-reihigen Hecke mit Heistern und Sträuchern auf 35% der Ausgleichsfläche fest. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die gruppenweisen Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen eine wesentlich größere Fläche abdecken und eine weitgehend geschlossene Heckenstruktur entstehen wird. Der den Gehölzen vorgelagerte verbleibende Flächenanteil ist als Grünland extensiv zu pflegen. Bei der Herstellung von Gehölzpflanzungen ist es üblich, die Gehölze vor Wildverbiss und damit vor Ausfall zu schützen. Dies und die Grünlandpflege kann in der Satzung noch ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.4 Landratsamt Dachau, Geoinformation vom 20.06.2017

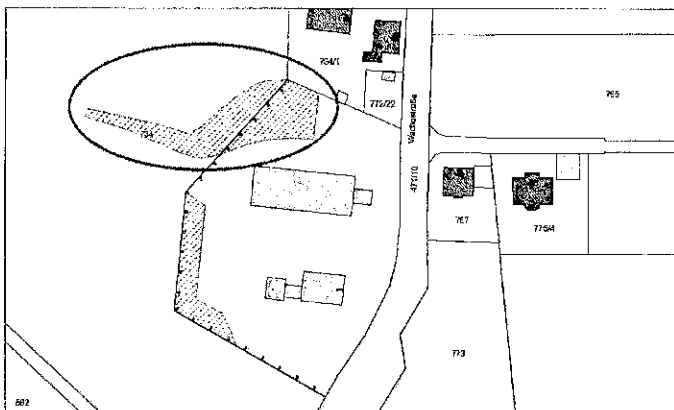
Sachverhalt:

Allgemein:

Im Gemeindegebiet ist die Flst.-Nr. 734 in zwei Gemarkungen vorhanden. Um Missverständnisse zu vermeiden sollte beim Titel der Ortsrandsatzung die Gmkg. Pfaffenhofen a.d. Glonn zusätzlich mit aufgeführt werden

Zur Planzeichnung:

Im Planungsgebiet befindet sich eine bestehende Ausgleichsfläche, siehe Abb. 1. Diese Ausgleichsfläche wurde aufgrund der Ortsrandsatzung "Am Mühlrain" Flst. 765 TF gebildet. Diese ist bitte in der Planfassung zu dokumentieren.



Das Plangebiet weist eine bewegte Topographie auf. Die Höhendifferenz im überplanten Gebiet beträgt laut DGM 5 ca. 8 Meter. Die Planzeichnung sollte daher Höhenlinien und Höhenpunkte beinhalten.

Zur Begründung:

Auf Seite 4 unter Kapitel 3.5 wird auch auf die Topographie eingegangen.

Die Höhenangaben sind bitte genauer zu beschreiben. Laut DGM 5 befindet sich der tiefste Punkt auf ca. 495,8 m üNN (südwestlichste Ecke des Planbereichs). Die höchste Erhebung liegt bei 504,4 m ü.NN (nordwestlichste Ecke Flst. des Planbereichs).

Abwägung:

Innerhalb des Gemeindegebietes liegt noch ein Flurstück mit der Nr. 734 in der Gmkg. Unterumbach vor. Mit der Ortsrandsatzung „Wagenhofen“ können die beiden Flurstücke allerdings nur schwer miteinander verwechselt werden. In der Beschlussfassung zum Sachgebiet Rechtliche Belange wurde dem

Titel der ORS bereits „An der Wachostraße“ hinzugefügt. Missverständnisse mit der Ackerfläche im Südwesten von Oberumbach können damit ausgeschlossen werden.

Bzgl. der Darstellung der Ausgleichsfläche aus der ORS „Am Mühlrain“ ist auf die Beschlussfassung zum Unteren Naturschutzbehörde zu verweisen.

Mit der ORS wird ein zusätzliches Lagergebäude ermöglicht. Die Lage wird mit der Baugrenze eng an die bestehende Bebauung angegliedert und orientiert sich auch an den dortigen Höhen. Dabei ist der baulich genutzte Bereich rel. eben und nicht stark bewegt. Grundsätzlich können innerhalb der Planzeichnung die Höhenlinien mit abgebildet werden. Die genannten Höhenunterschiede zwischen dem nördlich verlaufenden Ranken mit dessen Oberkante sowie der Höhe im Süden sind für die Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht relevant und wurden auch nicht thematisiert. Eine Vermessung des Areals fand daher nicht statt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.5 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 19.06.2017

Sachverhalt:

Die geplante Lagerhalle soll der Betriebserweiterung des Kfz-Betriebes auf der Flur-Nr. 734 dienen. Die vom bestehenden Kfz-Betrieb auf die umliegende Nachbarschaft einwirkenden Lärmimmissionen wurden im Rahmen der Baugenehmigung beschränkt.

Aus fachlicher Sicht darf es durch die neu geplante Lagerhalle nicht zu Überschreitungen der genehmigten Beurteilungspegel kommen. Deshalb empfehlen wir, folgenden Hinweis zum Immissionsschutz in die Begründung mit aufzunehmen:

Zur Vermeidung unzulässiger Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft, werden die von der Lagerhalle ausgehenden Lärmemissionen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie auf § 50 und § 22 BImSchG.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.6 Wasserwirtschaftsamt München vom 26.06.2017

Sachverhalt:

Wild abfließendes Wasser:

Das Vorhaben liegt unmittelbar südlich einer Geländekante. Das Gelände fällt in der Umgebung von Nord nach Süd stark ab. Wir empfehlen für die Ortsplanung insgesamt, aber hier speziell für die Bebauung, auf den Umgang mit wild abfließendem Wasser zu achten.

Abwägung:

Westlich von Wagenhofen folgen landwirtschaftliche Flächen, die sich nach Süden bzw. Südwesten neigen. Nördlich der bestehenden Bebauung liegt ein Geländesprung mit einem deutlichen Höhenunterschied vor. Der Abfluss von wild abfließendem Oberflächenwasser kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in der Satzung ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.7 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion vom 12.06.2017

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D. h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Hinweis:

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechen auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)

Abwägung:

Mit der Ortsrandsatzung wird dem in Wagenhofen ansässigen Kfz-Betrieb die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle auf dem bestehenden Betriebsgelände ermöglicht.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn geht davon aus, dass die Löschwasserversorgung in Wagenhofen auch bei der Errichtung eines weiteren Gebäudes – wie bisher auch - gesichert ist.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.8 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert am 29.05.2017 BGBl. I S. 1298), des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 Bay-NatSchG folgende

Ortsrandsatzung Wagenhofen, An der Wachstraße, Flur-Nummer 734 TF

in der Fassung vom 24.07.2017 mit den heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen und Anpassungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2014 wurde von Herr Andreas Riedlberger (Vorsitzender), Frau Regina Erhart und Herrn Bernhard Naßl am 01.08.2016 durchgeführt. Es ergab sich folgende Feststellungen:

Beanstandung:

Die Ausgaben für die Ortschronik (HhSt. 34000.52000) lagen mit 78.461,86 € um 23.461,86 € über dem Haushaltsansatz von 55.000 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 04.08.2014 über die Mehrkosten informiert, die auf den gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich gestiegenen Umfang der Chronik zurückzuführen sind (siehe auch Ausführungen in der Jahresrechnung 2014).

Beanstandung:

Zum GR-Beschluss vom 13.01.2014, TOP 3 NÖ (Genehmigung Baumpflegerechnung) wurde festgestellt, dass kein Angebot bzw. Vergleichsangebote vorhanden waren. Zudem konnte in der EDV keine Rechnung gefunden werden. Die Auszahlung erfolgte bereits am 02.12.2013, der GR-Beschluss wurde erst am 13.01.2014 im Nachhinein gefasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie im Sitzungsprotokoll vom 13.01.2014 dargestellt bezog sich der ursprüngliche Auftrag nur auf den Bereich des Fußweges vom Sportplatz bis zum Ortsanfang. Erst im Laufe der Arbeiten, die vom 12.10. bis 18.11.2013 ausgeführt wurden, kamen noch Baumpflegearbeiten in den Bereichen Wagenhofen, Kinderspielplatz Unterumbach und GV-Straße Unterumbach – St. 2051 dazu. Die Kosten für den ursprünglichen, freihändig vergebenen Auftrag hätten nur rund 2830 € betragen und lagen damit in der Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters. Durch die später dazugekommenen Arbeiten wurde dieser Rahmen jedoch überschritten, daher wurde die Ausgabe nachträglich dem GR vorgelegt. Trotzdem musste das Zahlungsziel der Rechnung eingehalten werden.

Die Rechnung wurde offenbar versehentlich nicht mit eingescannt, sie liegt im Original vor und kann bei Bedarf eingesehen werden. Die Kasse wurde darauf hingewiesen, künftig auf vollständige Belegfassung zu achten.

Beanstandung:

Bestandsverzeichnisse nach § 75 KommHV-K für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen liegen nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Fehlen der Bestandsverzeichnisse ist bekannt, die systematische Erfassung ist derzeit aufgrund von Kapazitätsproblemen in der Verwaltung nicht möglich. Die Erstellung des Bestandsverzeichnisses soll, beginnend mit den Grundstücken, im Rahmen der Möglichkeiten der Verwaltung erfolgen.

Beanstandung:

In den Sitzungen vom 07.04.2014, öffentl. Teil, wurde TOP 8, in der Sitzung vom 06.10.2014 wurden die TOPs 12 und 13 hinzugefügt, obwohl es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sichert künftige Beachtung zu.

Beanstandung:

Der Haushalt 2014 wurde in der Sitzung vom 04.08.2014 genehmigt, laut Gemeindeordnung ist er dem GR vor Beginn des Haushaltsjahres zur Entscheidung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine verspätete Vorlage führt nicht zu einer Nichtigkeit der Haushaltssatzung. Die Vorlage bereits vor Beginn des Haushaltsjahres würde regelmäßig zur Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung führen.

Beschluss:

Die Beanstandungen können damit als erledigt betrachtet werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Der Jahresrechnungsbericht 2014 mit den Erläuterungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 67.860,58 € und die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt mit 39.691,30 € werden wie vorgelegt genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

8 Feststellung der Jahresrechnung 2014

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2014 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

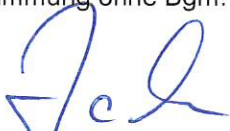
9 Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2014

Beschluss:

Der Verwaltung wird für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.
(Abstimmung ohne Bgm. Zech)

Abstimmungsergebnis: 10:0

Abstimmung ohne Bgm. Zech



Helmut Zech
1. Bürgermeister



Berglmeir, Gabriele
Schriftführer

